

865/AB XXI.GP

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Glawischnig, Freundinnen und Freunde vom 7. Juni 2000, Nr. 932/J, betreffend „Ennsnahe Trasse, beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu den Fragen 1 und 2:

Das gegenständliche Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 3. Februar 2000, Zl. 96/07/0225, mit dem der Bescheid des Bundesministers für Land - und Forstwirtschaft vom 2.10.1996, Zl. 411.241/05 - 14/96, aufgehoben wurde, hat in den Entscheidungsgründen keine Ausführungen über „Natur - und Artenschutzinteressen“ getroffen. Der VwGH hat festgestellt, dass das Gesamtprojekt nach § 41 und nicht nach § 38 Wasserrechtsgesetz 1959 zu beurteilen gewesen wäre. Im Übrigen gibt das Erkenntnis ausreichende Hinweise für die im weiteren Verfahren zu berücksichtigenden Gesichtspunkte.

Zu den Fragen 3 und 4:

Diese Fragen können erst nach Durchführung eines neuerlichen Ermittlungsverfahrens beantwortet werden.

Zu Frage 5:

Das Verwaltungsgerichtshofberkenntnis bietet keinen Anlass zu einer Änderung des Wasser - rechtsgesetzes 1959.

Zu Frage 6:

Diese Angelegenheiten des Natur - und Artenschutzes fallen in Gesetzgebung und Vollziehung gemäß Art. 15 B - VG in die Zuständigkeit der Länder. Für Fragen im Zusammenhang mit der Erlassung der Trassenverordnung ist ebenfalls nicht der Bundesminister für Land - und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft sondern der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zuständig.

Zu Frage 7:

Für die Erfüllung der Bestimmungen der beiden Naturschutzrichtlinien der Gemeinschaft („Fauna - Flora - Habitat“, 92/43/EWG und „Vogelschutzrichtlinie“, 79/409/EWG) ist kompetenz - rechtlich das Land Steiermark zuständig. Wie mir mitgeteilt wurde, ist mit der Europäischen Kommission vereinbart, ein Verfahren gem. Art. 6 der Fauna - Flora - Habitat - Richtlinie (Verträglichkeitsprüfung) durchzuführen. Derzeit würden zwischen der Naturschutzabteilung und der Abteilung für Straßenbau des Landes Steiermark Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des Art. 6 konzipiert.

Zu Frage 8:

Es ist mir bekannt, dass es sich beim Wachtelkönigbestand im Mittleren Ennstal um den bedeutendsten inneralpinen Bestand handelt. Ein vom Land Steiermark in Auftrag gegebenes Gutachten (Dr. Norbert Schäffer, im Auftrag des Institutes für Naturschutz und Landschaftsökologie, Graz) kommt zu dem Schluss, dass es theoretisch möglich ist, Ausgleichsflächen als Ersatz zur Verfügung zu stellen. Letzten Endes obliegt aber die naturschutzfachliche Beurteilung dem Land Steiermark (siehe oben).